

Landkreis Börde
Straßenverkehrsamt
Verkehrsorganisation
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Ort, Datum	
Wolmirstedt, 25.01.2022	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Frau Kiel	1 / 19
Telefon	Telefax
+49 3904 7240-3668	+49 3904 7240-
E-Mail	
strassenverkehr@landkreis-boerde.de	
Reg.-Nr. / AZ	
2022L00005 / 36.00.05	

Protokoll / Aktennotiz

Bereich: Gemeinde Barleben. OT Barleben, OT Meitzendorf, OT Ebendorf

Beratungstermin:	☐ Besichtigung	☒ örtliche Verkehrsschau
25.01.2022	☐ Besprechung	☐ überörtliche Verkehrsschau

Beratungsort: Landkreis Börde, Gemeinde Barleben

Thema: Verkehrsschau - Sichtbarkeit von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Markierungen

Teilnehmer: Schröder, Frank - SB BuO -Stadt Wolmirstedt
Frau Weck - Gemeinde Barleben
Rauhut Volker - Polizeirevier Börde
Krenz, Markus - Straßenmeisterei Ebendorf
Schmorte, Henning - Ordnungsamt Gemeinde Barleben
Kiel, Tina - SB Verkehrsorganisation - Straßenverkehrsamt Landkreis Börde

Datum: 25.01.2022 Uhrzeit: 11.00 Uhr bis 16:30 Uhr

Bemerkungen: Auf der Grundlage der VwV-StVO § 45 Abs. 3 Randnummer 57, werden Verkehrsschauen durchgeführt. Im Rahmen der turnusmäßigen Verkehrsschauen wurde diese im Ortsteil Meitzendorf, Barleben und Ebendorf der Gemeinde Barleben durchgeführt. Sinn und Zweck dieser Verkehrsschauen/Nachtschauen ist es, die Wirkung und Erkennbarkeit der Verkehrszeichen, -einrichtungen und Fahrbahnmarkierungen zu überprüfen.

Im Ergebnis der durchgeführten Verkehrsschau wurde festgestellt, dass keine grundlegenden Beanstandungen von Verkehrszeichen im Bereich der Gemeinde Barleben festzustellen sind. Die Sichtbarkeit kann als gut eingeschätzt werden. Die vorhandene Verkehrsbeschilderung entspricht den Richtlinien der StVO.

Abschließend wurden vereinzelt Problemstellen besichtigt, festgestellt und Festlegungen getroffen;

Meitzendorf

- **Einstufung des Seitenbereichs an der Wolmirstedter Chaussee/ Ecke Hinter den Hecken/ Seitenbereich L 47**
Die Wolmirstedter Chaussee zur Kreuzung Hinter den Hecken ist durch ein versetztes Gelände für den Verkehr beschränkt und ermöglicht nur dem Radverkehr und Fußgängern die Passierbarkeit dieser Ecke. Um Behinderungen durch parkende Fahrzeuge im Seitenbereich vor der Ecke

Hinter den Hecken direkt vor diesem Geländer und somit eine Behinderung für den Fuß- und Radverkehr, welcher aus Hinter den Hecken auf die Wolmirstedter Chaussee möchte, zu verhindern
Festlegung: Markierung einer schraffierten Sperrfläche (entsprechend Zeichen 293 VzKat angepasst) im Seitenbereich vor dem Geländer von der Bordsteinkante bis zum Zaunanfang im Seitenbereich.
 → Im Seitenbereich ist das Parken weiterhin für 2 Fahrzeuge außerhalb des Sperrfläche möglich.

Barleben

- **Breiteweg – Parkplatzsituation vor Grundschule**
Festlegung: Aufhebung der Beschränkung der h-Parkplätze bis zum Ausbau der Grundschule
- **Anfrage Gemeinde Barleben aus Ortschaftsrat: Halbseitiges Gehwegparken auf ehemaligen Radweg im Bereich alter im Nordabschnitt des Breitewegs, Höhe alter Friedhof** aufgrund der Arztpraxen – erhöhter Parkplatzbedarf
 → aus Historie gab es in der Vergangenheit Probleme mit dem Begegnungsverkehr, gerade im Begegnungsverkehr mit der Buslinie wurde in diesem Bereich ein Parken untersagt, um kein Nadelöhr zu schaffen
Festlegung: Ablehnung durch das Straßenverkehrsamt
 → genügend Parkplätze (13) vor den Arztpraxen und in Nebenstraßen (Meitzendorfer Straße, Bahnhofstraße, Breiteweg) vorhanden und in anderer Fahrtrichtung Parken ebenfalls möglich
- **Meitzendorfer Straße -Parksituation**
 Verkehrsteilnehmer müssen sich aus den Seitenstraßen vortasten – VGL. Bahnhofstraße in Wolmirstedt – durch Mietparkplätze
 → Problematik Rückstau wegen dem Begegnungsverkehr hinter den parkenden Autos, Radweg sollte so belassen werden, da sonst zusätzlicher Ausweichverkehr zur Straßenmitte ausweichen müsste und sich somit zusätzlicher Rückstau bilden würde
 → **Festlegung:** keine Veränderung der Parksituation in der Meitzendorfer Straße, da sich sonst in dem schmalen Bereich der Meitzendorfer Straße die Situation eines möglichen Rückstaus weiter verschlimmern würde
- **Nördlicher Breiteweg: Ausweisung eines Gemeinsamen Geh- und Radweg ENDE Schildes (Vz 240, Zz 1012-31)** sowie die Ausweisung des Zeichen 138-10 und 138-20 (Radfahrer kreuzen, beidseitig) für den nördlichen Breiteweg.
 Von Norden führt ein einseitig angelegter Zweirichtungs-Radweg (genauer ein gemeinsamer Geh- und Radweg) auf dem Breiteweg nach Barleben rein, direkt hinter der Ortstafel wandelt sich der Weg in einen getrennten Geh- und Radweg für nur eine Richtung, ohne dass der gemeinsamer Geh- und Radweg aus Norden kommend aufgehoben wird. Hier gab es wohl bereits mehrfach Feststellungen, dass Radfahrer in südlicher Richtung dann innerorts weiter auf der linken Seite weiterfahren.
Festlegung: keine Anordnung weiterer Verkehrszeichen, da es bisher keine Unfälle laut Polizei gab
- **Agrarstraße. Anfrage Sackgassenschild**
Festlegung: da im Wohngebiet ein Wendehammer vorhanden ist, keine zusätzliche Anordnung des VZ 357
- **Dahlenwarsleber Str. – VZ 240 Gemeinsamer Geh- und Radweg entfernen (3 VZ)**
Festlegung: gem. § 45 Abs. 1c StVO Entfernung der 3 VZ 240, da entbehrlich

Ebendorf – Teilnahme Ortsbürgermeister Manfred Behrens

- **Abgesenkte Borde: Zur Linse und Hinter dem Thie** verkehrsberuhigte Bereiche. Hier mangelt es an einem abgesenkten Bord für die Anbindung auf den Dahlweg. Ließe

sich dies durch eine Wartelinie (Zeichen 341) ersetzen?
(Anfrage aus ORE AN-0141/2021)

Festlegung: Umwandlung Zur Linse und Hinter dem Thie in Zone 30 - Entfernung VZ 325 (Verkehrsberuhigter Bereich)

- **Der Straßenneubau Mistelbacher Weg soll analog der Straßen Zur Linse und Hinter dem Thie als verkehrsberuhigter Bereich 325 ausgewiesen werden. (Anfrage aus ORE AN-0141/2021)**

Festlegung: Zustimmung da baulicher Charakter ähnlich wie Zur Linse und Am Thie; VZ: 325.1 und 325.2 entsprechend zum Kreuzungsbereich Dahlweg vorsetzen

- **B 71 – Haldensleber Str.- Anfrage VZ 136 – Achtung Kinder**

Festlegung: keine Zusätzliche Anbringung VZ 136, Gemeinde stellt gemeindeeigene gelbe Schilder Achtung Kinder auf

Nach § 39 Abs. 1 StVO sollen örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist, da die allgemeinen und besonderen Vorschriften der StVO von allen Verkehrsteilnehmern eigenverantwortlich zu beurteilen und zu beachten sind. Dies trifft insbesondere für Straßen innerorts zu.

Zu den vorgenannten Festlegungen ergeht hiermit eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO durch das Straßenverkehrsamt. Die Zuständigkeit liegt hierbei beim Träger der Straßenbaulast zur Aufstellung, Entfernung und ggf. Anpassung der Verkehrszeichen. Die Umsetzung der Anordnungen zur Beschilderung erfolgt termingerecht, zeitnah und genügt einer den Richtlinien entsprechenden Beschilderung, so dass Verkehrsgefährdungen in Bezug auf falsche oder nicht vorhandene Beschilderung nicht bestehen.

Erledigt am:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Tina Kiel
SB Verkehrsorganisation

Landkreis Börde
Straßenverkehrsamt
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

In Abdruck jeweils zur Kenntnis
bzw. zur weiteren Veranlassung:

